

27. Feb. 2008



ARGE MK - Auslagerung Brausestraße, Brausestr. 13-15, 58636 Iserlohn

Widerspruchs- und Klagestelle

Herrn Rechtsanwalt  
Ralf Karnath  
Mühlentor 7  
58636 Iserlohn

### Widerspruchsbescheid

**Datum:** 25.02.2009  
**Geschäftszeichen:** 498 - 35502BG0 [REDACTED] - W 4042/08  
**Auf den Widerspruch  
wohnhaft** der [REDACTED]  
[REDACTED] Iserlohn  
**vertreten durch** Rechtsanwalt Ralf Karnath, Mühlentor 7, 58636 Iserlohn  
**vom** 17.09.2008, Gz.: [REDACTED] ./ ARGE MK  
**eingegangen am** 17.09.2008  
**gegen den Bescheid vom** 25.08.2008  
**Geschäftszeichen:** 425 - 35502BG00 [REDACTED]

**wegen** Ablehnung einer BG auf Zeit mit dem Vater

trifft die Widerspruchs- und Klagestelle folgende

### Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Begründung

Am 08.04.2008 beantrage die am 21.07.1987 geborene Widerspruchsführerin die Gewährung eines Mehraufwandes im Rahmen ihres Anspruchs auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aufgrund der Kosten, die ihr durch die Ausübung des Umgangsrechts mit ihrem Vater entstehen würden.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 27.06.2008 zurückgewiesen. Auf den weiteren Inhalt des Bescheides wird Bezug genommen.

Der hiergegen am 12.08.2008 eingelegte Widerspruch wurde als unzulässig verworfen, woraufhin die Widerspruchsführerin ebenfalls am 12.08.2008 einen Überprüfungsantrag gem. § 44 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) im Hinblick auf die Nichtanerkennung einer Bedarfsgemeinschaft auf Zeit im Bescheid vom 27.06.2008 stellte.

Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 25.08.2008 negativ beschieden, auf den Inhalt wird verwiesen.

Gegen die Ablehnung richtet sich der Widerspruch vom 17.09.2008. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Widerspruchsführerin zusammen mit ihrem Vater eine Bedarfsgemeinschaft auf Zeit bilde; eine solche sei nicht nur mit minderjährigen Kindern, sondern auch mit Kindern unter 25 Jahren möglich, weil diese ebenfalls Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft der Mutter sind, eine differenzierte Betrachtung sei daher unbillig. Die Ausübung des Umgangsrechts sei aus der Regelleistung zudem nicht in ausreichendem Maße zu finanzieren; hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf den weiteren Inhalt des Schreibens vom 17.09.2008 Bezug genommen.

Der Widerspruch ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Die Widerspruchsstelle hat die Entscheidung geprüft. Anhaltspunkte für eine falsche Entscheidung sind weder genannt noch aus den Unterlagen ersichtlich. Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Nach § 44 SGB X kommt eine „Neubescheidung“ nur in Betracht, wenn bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind.

Vorliegend wurde kein Sachverhalt zugrunde gelegt, der sich als unrichtig erwiesen hat und keine Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben.

Nach Art. 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die ARGE MK als Teil der vollziehenden Gewalt an Recht und Gesetz gebunden. Die Widerspruchsstelle muss deshalb die Bestimmungen des SGB II beachten.

Da im SGB II keine Gesetzesgrundlage vorhanden ist, nach der die Widerspruchsführerin Anspruchsinhaber von Leistungen ist, die durch den Umgang mit ihrem Vater entstanden sein können, können auch keine Mehrkosten bewilligt werden. Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden grundsätzlich in pauschalierter Form erbracht und decken damit den allgemeinen Bedarf des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Der Inhalt der Bedarfe, die durch die Regelleistung in § 20 SGB II abgedeckt werden, umfasst u.a. auch die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, zu denen auch die Beziehungen zur Umwelt und damit grundsätzlich der Umgang mit Familienangehörigen zählt (vgl. hierzu BSG, Az. B 7 AS 14106; LSG NRW, Az. L 20 AS 112106).

Demnach kann die Widerspruchsführerin keine weiteren Lebenshaltungskosten geltend machen.

Die Widerspruchsführerin hat nichts vorgebracht, was für die Unrichtigkeit der Entscheidung sprechen könnte. Es ergeben sich auch keine neuen Erkenntnisse, die dafür sprechen, dass die Entscheidung falsch ist. Die ARGE MK - Auslagerung Brausestraße durfte daher eine sachliche Prüfung des Bescheides vom 27.06.2008 ablehnen.

Auch die Rechtsbehelfsstelle muss sich auf die Bindungswirkung berufen.

Die Einwände mussten unberücksichtigt bleiben, weil diese nicht entscheidungserheblich waren.

Der Widerspruch konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund,

Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Für Minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter. Klage kann auch durch ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft oder einen Dritten im Namen des Betroffenen erhoben werden, soweit eine Bevollmächtigung dazu gegeben ist.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag



Sch [REDACTED]